

# **Rahmenstudienordnung (Satzung) für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen der Universität Flensburg**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Flensburg vom ..... die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Ziel und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium nach dieser Studienordnung führt zu Lehrbefähigungen in einem Unterrichtsfach sowie in zwei der folgenden sonderpädagogischen Fächer
  - Geistig- und Schwerstbehindertenpädagogik (Pädagogik bei Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung),
  - Lernbehinderten- und Förderpädagogik (Pädagogik bei Beeinträchtigung des schulischen Lernens),
  - Pädagogik für Menschen mit Sprach- und Kommunikationsstörungen (Pädagogik bei Beeinträchtigung des Sprechens und der Sprache),
  - Verhaltensgestörtenpädagogik/Erziehungshilfe (Pädagogik bei Beeinträchtigung des Verhaltens).
- (2) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. Es gliedert sich in ein Grund- und in ein Hauptstudium und erstreckt sich über insgesamt neun Studiensemester (= Regelstudienzeit). Die Obergrenze des zeitlichen Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS.

## **§ 2**

### **Umfang und Inhalt des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium (ca. 80 SWS) umfasst folgende Studienteile:
  1. ein Unterrichtsfach im Umfang von 40 SWS, davon ein Drittel Fachdidaktik,
  2. die Didaktik des Anfangsunterrichts in Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen 10 SWS,
  3. die Pädagogischen Studien 26 SWS, davon Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie 6 SWS.
- (2) Als Unterrichtsfach ist eines der folgenden Fächer zu wählen: Biologie, Dänisch, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Geschichte, Haushaltslehre, Heimat- und Sachunterricht, Kunst, Mathematik, Musik, Physik/Chemie, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport, Technik, Textillehre, Wirtschaft/Politik.
- (3) Die Prüfung im Unterrichtsfach wird gleichzeitig als Zwischenprüfung angerechnet.
- (4) Die Verbindung des Faches Deutsch mit der Didaktik des Anfangsunterrichts im Fach Deutsch oder die Verbindung des Faches Mathematik mit der Didaktik des Anfangsunterrichts im Fach Mathematik ist ausgeschlossen.
- (5) Die Pädagogischen Studien umfassen die Fächer Pädagogik (14 SWS), Psychologie (6 SWS) und das Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie (6 SWS). Das Fach Pä-

dagogik ist aufgegliedert in Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Sozialpädagogik/Förderpädagogik.

Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Pädagogik vermitteln Kenntnisse über

- Theorien und Modelle der Allgemeinen Pädagogik,
- Prinzipien pädagogischen Denkens und Handelns,
- Theorien der Sozialisation, der Erziehung und der Bildung,
- anthropologische Voraussetzungen und gesellschaftliche Bedingungen des Aufwachsens.

Lehrveranstaltungen in Schulpädagogik vermitteln Kenntnisse über

- Theorie der Schule, Schulentwicklung, Bildungspolitik,
- Allgemeine Didaktik einschließlich Lehr- und Lernforschung,
- Medienerziehung und Mediendidaktik,
- Informations- und Kommunikationstheorien im Unterricht,
- Unterrichtskonzepte, Unterrichtsplanung und Lehrmethoden,
- Didaktik des Anfangsunterrichts,
- interkulturelle Pädagogik,
- Lernstandsdiagnosen,
- Lern- und Verhaltensstörungen,
- fächerübergreifender Unterricht,
- Sprecherziehung,
- ästhetische Erziehung,
- Bewegungserziehung in der Grundschule.

Lehrveranstaltungen in Sozialpädagogik/Förderpädagogik vermitteln Kenntnisse über

- Theorien und Modelle der Sozialpädagogik,
- Institutionen und Aufgaben der Sozialpädagogik,
- Theorien und Methoden der Förderpädagogik,
- Beratung und Intervention.

Lehrveranstaltungen in Psychologie dienen der Aneignung von Kenntnissen über

- Entwicklungspsychologie,
- pädagogische Psychologie,
- Sozialpsychologie,
- Lernpsychologie,
- differentielle Psychologie.

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Philosophie vermitteln Kenntnisse in einem oder mehreren Teilbereichen nach den Buchstaben a) bis c)

a) Praktische Philosophie

- Moral und Recht, ethisches Argumentieren,
- Sozialphilosophie und Politische Philosophie,
- Interkulturalität und Fremdverstehen;

b) Kultur und Erziehung

- Philosophie der Bildung,
- Philosophie der Kultur,
- Philosophie der Kunst (Ästhetik),
- Technik und Kommunikation/Interaktion/Verstehen;

c) Theoretische Philosophie

- Logik,
- Wissenschaftstheorie,

- Sprachphilosophie.

Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtfach Soziologie vermitteln Kenntnisse in einem oder mehreren Teilbereichen nach den Buchstaben a) bis c)

a) Allgemeine Soziologie

- Grundbegriffe der Soziologie und deren Stellenwert in klassischen Texten der Soziologie,
- Auseinandersetzung mit ausgewählten theoretischen Traditionen der Soziologie,
- Grundlagen der empirischen Sozialforschung;

b) Soziale Ungleichheit und Sozialstrukturanalysen

- Analysen sozialer Schichtung,
- Dimensionen der Ungleichheit im Geschlechterverhältnis,
- ethische und religiöse Minderheiten im gesellschaftlichen Kontext,
- zeithistorische Diagnosen gesellschaftlicher Entwicklung;

c) Familien- und Jugendsoziologie

- Familienstrukturen in historischer Perspektive,
- Modernisierungsprozesse und Familienentwicklung,
- Altersrollen im Wandel.

### § 3

#### Leistungsnachweise im Grundstudium

Leistungsnachweise sind zu erwerben in

1. sechs Lehrveranstaltungen im gewählten Unterrichtsfach, davon mindestens zwei in Fachdidaktik oder mit fachdidaktischen Bezügen,
2. zwei Lehrveranstaltungen zur gewählten Didaktik des Anfangsunterrichts in einem der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache,
3. einer Lehrveranstaltung im Fach Schulpädagogik,
4. einer weiteren Lehrveranstaltung, wahlweise in Schulpädagogik oder Allgemeiner Pädagogik oder Förderpädagogik/Sozialpädagogik oder Psychologie,
5. einer Lehrveranstaltung im Wahlpflichtfach Philosophie oder Soziologie.

### § 4

#### Zwischenprüfung und Leistungsnachweise

- (1) Für die Zwischenprüfung gelten die Regelungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Flensburg.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) setzt eine selbstständige Auseinandersetzung mit den in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelten Inhalten voraus. Die den Anforderungen entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von fachbezogenen und interdisziplinären Projektstudien, Klausuren, Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftlichen Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Exkursions- und Praktikumsberichten sowie Prüfungsgesprächen. Leistungsnachweise unterliegen grundsätzlich den gleichen fachlichen Anforderungen wie Prüfungsleistungen. Ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Ein Leistungsnachweis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Studienleistung zu erbringende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Leistungsnachweise werden bewertet und

können wie Prüfungsleistungen benotet werden. Welche Prüfungsleistung zu einem Leistungsnachweis führt, ist den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben. Leistungsnachweise werden von den Hochschullehrenden der jeweiligen Veranstaltungen unterzeichnet und sollen darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

1. das Lehramtsstudium, auf das sich die der Leistung zugrunde liegenden Anforderungen beziehen,
2. Art und Gegenstand der von der oder dem Studierenden erbrachten Leistung,
3. die Bewertung und, soweit vorgesehen, die Benotung der Leistung.

## § 5

### **Schulpraktische Studien**

- (1) Schulpraktische Studien sind Bestandteil der universitären Lehre und haben dem doppelten Anspruch von Wissenschaftsorientierung und Berufsfeldbezug Rechnung zu tragen.
- (2) Folgende Schulpraktika sind Bestandteil des Grundstudiums:
  1. ein Erziehungswissenschaftliches Semesterpraktikum (ESP I) im ersten Studiensemester,
  2. ein weiteres Erziehungswissenschaftliches Semesterpraktikum (ESP II) im zweiten Studiensemester,
  3. ein fachdidaktisches, auf das gewählte Unterrichtsfach bezogene Semesterpraktikum (FSP), in der Regel im dritten oder vierten Studiensemester.
- (3) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Erziehungswissenschaftlichen Semesterpraktika (ESP I und ESP II) sowie an dem fachdidaktischen Semesterpraktikum (FSP) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung.

#### 1. Die Semesterpraktika

Die Semesterpraktika Innerhalb des Grundstudiums können in allen Schularten und Schulstufen durchgeführt werden, für die an der Universität ausgebildet wird.

Die Teilnahme an den vorgeschriebenen Semesterpraktika wird durch die Universität bescheinigt, wenn die Teilnahme und Mitarbeit in den Begleitveranstaltungen und im Praktikum regelmäßig erfolgt und die Vorbereitung und Durchführung der Unterrichtsstunden den in der Praktikumsordnung der Universität festgelegten Anforderungen genügt.

#### 1.1 Erziehungswissenschaftliche Semesterpraktika I und II (ESP)

Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in der Regel in den ersten beiden Semestern. Die Thematik der Begleitseminare zum ESP I und ESP II muss einem der für das erziehungswissenschaftliche Grundstudium vorgesehenen Themenfelder zugeordnet sein. Der zeitliche Umfang beträgt acht Schulbesuchstage (ESP II) bzw. zwölf Hospitationen und Erkundungen in pädagogischen Institutionen (ESP I).

Die vorgesehenen Besuche und Unterrichtsversuche in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern werden von der Universität begleitet und während der Vorlesungszeit durchgeführt.

Voraussetzung für die Teilnahme am ESP II ist die erfolgreiche Ableistung des ESP I.

## 1.2 Fachdidaktisches Semesterpraktikum (FSP)

Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung im dritten oder vierten Semester. Die vorgesehenen Unterrichtsbesuche werden von der Universität begleitet und während der Vorlesungszeit durchgeführt. Der zeitliche Umfang beträgt acht Schulbesuchstage.

Voraussetzung für die Teilnahme am FSP ist die erfolgreiche Ableistung von ESP I und II.

## 2. Betriebspraktika

In den Fächern Haushaltslehre, Technik, Textillehre und Wirtschaft/Politik sind Betriebspraktika, im Fach Wirtschaft/Politik zusätzlich ein Praktikum in der Berufs- und Studienberatung als Blockpraktika in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Die Teilnahme wird von den Betrieben und Einrichtungen außerhalb der Hochschule bescheinigt. Näheres regeln die Studienordnungen der beteiligten Fächer entsprechend der fachspezifischen Zielsetzungen.

## § 6

### **Anrechnung anderweitiger Leistungen**

Über die Gleichwertigkeit von sonderpädagogischen Studienleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erbracht worden sind, entscheidet das Prüfungsamt auf Vorschlag der Universität.

## § 7

### **Das Hauptstudium**

Die Organisation des Hauptstudiums (ca. 80 SWS) obliegt dem Heilpädagogischen Institut (HPI). Es legt eine eigene Studienordnung vor.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, für die die Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte vom 11. September 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 440) gilt. Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wurde am ..... erteilt.

Flensburg, den .....

Der Rektor der Universität Flensburg  
Professor Dr. Heiner Dunckel